

20. Nachtragssatzung vom

15.12.2015

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014, beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Grundlage der Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der von den einzelnen Grundstücken der Kanalisation zugeführten Abwässer berechnet. Die Einzelberechnung ergibt sich aus den §§ 3 - 6 dieser Satzung. Abwässer im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,35 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,35 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,55 Euro.

§ 4

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Anschlussleitungen an die Öffentliche Abwasseranlage ist im Falle des § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Aufwand und Kosten werden nach ihrer tatsächlichen Höhe ermittelt.

§ 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Diese 20. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2015

Bertram
Bürgermeister